

# Hallenordnung der Stadt Trostberg für die Alois-Böck-Turnhalle

Diese Hallenordnung gilt für alle Benutzer der Alois-Böck-Turnhalle beim Schulsport als Schüler und Sportlehrer, beim Vereinssport als Sportler, Übungsleiter, Funktionär und Zuschauer.

## 1.

Die Turnhallen mit ihren Nebenräumen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln und in Ordnung zu halten. Es wird erwartet, daß sich jeder Benutzer so verhält, daß es zu keinen Schäden kommen kann.

## 2.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung entstehen.

Eine Schadenshaftung der Stadt für die Folgen von Unfällen und Diebstählen, die den Benutzern und Besuchern entstehen, ist ausgeschlossen.

## 3.

In sämtlichen Räumen, auch Nebenräumen, sowie im Eingangsbereich ist das Rauchen untersagt.

## 4.

Die Notausgänge müssen stets freigehalten bleiben. Eine Betätigung der Notausgangstüren im Normalbetrieb ist untersagt.

## 5.

Die Anlagen dürfen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen (Sportlehrer, Übungsleiter) benutzt werden. Dieser muß vor Beginn der Veranstaltung bzw. der Übungszeit anwesend sein und als letzter die Räumlichkeiten verlassen. Die Nutzung der Anlagen ist nur nach dem Belegungsplan der Turnhalle mit Angabe des verantwortlichen Hausmeisters bzw. Hallenwartes (eines Berechtigten) und des Übungsleiters gestattet.

6.

Schulklassen dürfen ohne Aufsicht der Sportlehrer nicht in der Halle verbleiben. Der Sportlehrer hat gemeinsam mit der Klasse die Anlagen zu betreten und zu verlassen. Grundlage bildet der Turnhallenbelegungsplan für das jeweils laufende Schuljahr.

7.

Beim Betreten der Hallen sind nur Turnschuhe mit solchen Sohlen zu tragen, die den Hallenboden weder beschädigen noch verschmutzen und nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden. Auch eine unmittelbare Benutzung der Halle nach Außensport ohne Schuhwechsel ist nicht zulässig. Übungsleiter sind dafür verantwortlich, daß die Schuhe gewechselt werden.

8.

Die Einnahme von Getränken und der Verzehr von Lebensmitteln ist in den Hallen zur Vermeidung von Verschmutzungen und der Gefahr von Verletzungen untersagt. Bewirtung ist nur in der Turnhallengaststätte möglich.

9.

Ballspiele in der kleinen Turnhalle können aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt werden. Ausgenommen sind Ballspiele bei rhythmischen Gymnastikübungen, bei denen Bälle nur von Person zu Person gereicht werden.

10.

Zuschauer bei Sportveranstaltungen in der großen Halle sind grundsätzlich nur auf der Galerie zulässig. Begründete Ausnahmen können nur im Benehmen mit der Stadt zugelassen werden. Das Einverständnis ist gesondert für jede Veranstaltung oder Übung bei der Stadt einzuholen und die schriftliche Bestätigung dem Hausmeister vorzulegen.

In den Turnhallen dürfen keine Stühle für Besucher und Zuschauer aufgestellt werden, es sei denn, es liegt ein gesondertes Einverständnis bei Veranstaltungen oder Übungen, wie vorstehend beschrieben, vor. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Galerie in der großen Halle.

11.

Vor, während und nach dem Gebrauch von Einrichtungen und Sportgeräten sind diese von dem Verantwortlichen (Sportlehrer, Übungsleiter) auf deren Sicherheit zu überprüfen. Er hat schadhafte Einrichtungen und Sportgeräte unverzüglich aus dem Betrieb zu nehmen und dies dem Hausmeister oder dem Hallenwart anzuzeigen.

12.

Der verantwortliche Übungsleiter hat eine Liste zu führen über

- Tag der Hallenbenutzung
- Benutzungszeit (Beginn und Ende)
- benutzte Geräte und
- Zustand der Geräte.

Mit seiner Unterschrift bestätigt er, daß er die Turnhalle ordnungsgemäß dem nächsten Benutzer übergeben bzw. verlassen hat.

13.

Für die Benutzer außer den Schulen besteht kein Anspruch auf Benutzung der unter Verschuß gehaltenen Sportgeräte der Schulen.

14.

Der Hallenbetrieb endet grundsätzlich um 22.00 Uhr. Darüber hinausgehende Benutzung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung.

Zum vorgenannten Zeitpunkt müssen auch die Nebenräume geräumt und die Geräte ordnungsgemäß zurückgestellt sein.

15.

Den Anordnungen des Hallenwarts (eines Berechtigten) ist stets Folge zu leisten. Schäden sind umgehend dem verantwortlichen Hallenwart zu melden.

16.

Die benutzten Räume sind in aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Insbesondere sind alle aufgebauten bzw. verwendeten Geräte und Einrichtungen wieder ordnungsgemäß an den für sie vorgesehenen Platz zurückzubringen.

17.

Der jeweils Verantwortliche hat dafür zu sorgen, daß nach Beendigung des Sport- bzw. Veranstaltungsbetriebes in den Hallen, Geräte-, Umkleide- und Waschräumen Licht und Wasser abgestellt sowie Fenster und Türen geschlossen werden.

18.

Gruppen oder Einzelpersonen, die dieser Hallenordnung zuwiderhandeln, können von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

19.

Über die Benutzung der Halle durch andere Vereine als dem TSV 1863 Trostberg e.V. und DAV Sektion Trostberg entscheidet nur die Stadt Trostberg. Die Erlaubnis ist rechtzeitig schriftlich einzuholen. Dies gilt auch für Benutzung bei sonstigen Veranstaltungen.

20.

Die von der Stadt benannten Hausmeister sind verpflichtet, für die Beachtung der Hallenordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Hausmeister, die ermächtigt sind, das Hausherrnrecht im Namen der Stadt auszuüben, ist Folge zu leisten.

21.

Vorstehende Hallenordnung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 25. April 1990 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Trostberg, 26.04.1990

Stadt Trostberg

Schlagberger  
1. Bürgermeister